

VDTT *exclusive*

Ausgabe 1 · 2025

Newsletter for Professionals

Editorial

Gert Zender
Präsident

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

der 20. Deutsche Bundestag ist beendet, der 21. gewählt. Damit greifen die Regeln der Diskontinuität:

Nicht verabschiedete Gesetzesvorhaben verfallen, die bisherigen Abgeordneten verlieren ihr Mandat, und Fraktionen sowie Ausschüsse werden neu gebildet. Das bedeutet, dass alle Gesetzesvorhaben des Bundes zurück auf Start gehen. Dadurch scheitern das diskutierte Sportfördergesetz und die Verschärfung des Sexualstrafrechts. Zudem fehlt ein Haushaltsgesetz, was besonders die Sportstättenförderung in den Ländern betrifft.

In Sachen Sexualstrafrecht ist dies besonders bedauerlich. Das 50. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches ist am 10.11.2016 § 184 i StGB bereits in Kraft getreten. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt. Voraussetzung ist eine körperliche Berührung in sexuell bestimmter Weise. Das ist entschieden zu wenig. Daher sollte noch in der abgelaufenen Legislaturperiode eine Änderung des § 184 i StGB eingebracht werden.

Danach soll dem bisherigen Absatz 1 folgender Absatz vorangestellt werden: „Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise verbal oder nonverbal erheblich belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften dieses Abschnitts mit schwererer Strafe bedroht ist.“

Ziel des Gesetzesentwurfs ist der strafrechtliche Schutz des sexuellen Selbstbestimmungsrechts auch vor nicht körperlichen Beeinträchtigungen. Derzeit bleiben erhebliche verbale und nonverbale sexuelle Belästigungen straflos, selbst wenn sie Betroffene massiv verletzen. So entschied der Bundesgerichtshof am 2. November 2017 (2 StR 415/17), dass die Aufforderung eines 65-Jährigen an eine Elfjährige, ihm zu folgen, weil er an ihre „Muschi“ fassen wolle, nicht strafbar sei. Gleichwohl sind derlei Äußerungen jedoch sozialschädlich und für das Zusammenleben unerträglich, weshalb ihre Verhinderung besonders dringlich ist. Auch die jüngsten Geschehnisse im deutschen Turnen sind aktuell in der öffentlichen Diskussion. Wegen des Verdachts der Nötigung in mehreren Fällen ermittelt das LKA Baden-Württemberg gegen einen früheren Trainer des Stuttgarter Kunstturnforums. Kri-

tisiert wurden unter anderem „systematischer körperlicher und mentaler Missbrauch“ sowie katastrophale Umstände im Stützpunkt. Erst kürzlich hatte auch die deutsche Rekordmeisterin Elisabeth Seitz öffentlich schwerwiegende Vorwürfe über Missstände in Mannheim erhoben.

Hier wird wegen des Verdachts der Nötigung in mehreren Fällen ermittelt. Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg hat nach den von mehreren Turnerinnen erhobenen Missbrauchsvorwürfen Ermittlungen gegen einen früheren Trainer des Stuttgarter Kunstturnforums aufgenommen.

Das TOP-Thema auf Seite 3 behandelt ein Dauerthema, welches im Arbeits- sowie im Sozialversicherungsrecht eine große Rolle spielt. Handelt es sich bei einem Vereinstrainer um einen selbständig tätigen Mitarbeiter oder um einen Angestellten des Vereins?! Die Auswirkungen einer Fehleinordnung sind sowohl für die Vereine als auch für die Trainerinnen und Trainer von gravierender Bedeutung. Auf Seite 2 werden zwei steuerrechtliche Themen angesprochen, die auch für Trainerinnen und Trainer eine Rolle spielen könnten. Zu guter Letzt folgt ein interessantes Interview mit der bayerischen Trainerin Andrea Voigt.

Das TOP-Thema auf Seite 3 behandelt ein Dauerthema, welches im Arbeits- sowie im Sozialversicherungsrecht eine große Rolle spielt. Handelt es sich bei einem Vereinstrainer um einen selbständig tätigen Mitarbeiter oder um einen Angestellten des Vereins?! Die Auswirkungen einer Fehleinordnung sind sowohl für die Vereine als auch für die Trainerinnen und Trainer von gravierender Bedeutung. Auf Seite 2 werden zwei steuerrechtliche Themen angesprochen, die auch für Trainerinnen und Trainer eine Rolle spielen könnten. Zu guter Letzt folgt ein interessantes Interview mit der bayerischen Trainerin Andrea Voigt.

Das TOP-Thema auf Seite 3 behandelt ein Dauerthema, welches im Arbeits- sowie im Sozialversicherungsrecht eine große Rolle spielt. Handelt es sich bei einem Vereinstrainer um einen selbständig tätigen Mitarbeiter oder um einen Angestellten des Vereins?! Die Auswirkungen einer Fehleinordnung sind sowohl für die Vereine als auch für die Trainerinnen und Trainer von gravierender Bedeutung. Auf Seite 2 werden zwei steuerrechtliche Themen angesprochen, die auch für Trainerinnen und Trainer eine Rolle spielen könnten. Zu guter Letzt folgt ein interessantes Interview mit der bayerischen Trainerin Andrea Voigt.

Top Thema

Angestellter oder Selbständiger**Seite 3**

Aktuelles Stichwort

1% Regelung

Überlässt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung, geht damit die Gewährung eines lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteils (§ 19 Einkommenssteuergesetz, EStG) einher. Nach § 8 II EStG kann der geldwerte Vorteil nach der 1 %- Regelung bemessen werden.

10. VDTT-Workshop 2025

Bad Malente
29. bis 31.8.2025

Landessportschule Schleswig-Holstein

Thema:

**SO GEHT ES!
DER WEG ZUM SPITZENSPIELER**

Referent:

SÖNKE GEIL

(ehemaliger Sportdirektor von
TTBW und Trainer des Jahres 2023)

Teilnehmerzahl: 18

**SAVE THE
DATE!**

Weitere Infos unter www.vdtt.de

Neues aus der Rechtsprechung

Sportkleidung keine Werbungskosten

Das Finanzgericht Berlin- Brandenburg hatte in seinem Gerichtsbescheid vom 03.06.2024 (AZ 3 K3139/23) darüber zu entscheiden, ob der Erwerb von Sportbekleidung als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 19 Einkommenssteuergesetz geltend gemacht werden kann. Der Kläger war als Fitnesstrainer und Verkäufer in einem Sportbekleidungsunternehmen mit angeschlossenen Fitnessstudio tätig. Der Arbeitgeber hatte die Erwartung dass der Kläger während der Arbeit Sportkleidung trägt, die er aber nicht vom Arbeitgeber gestellt bekam.

Für die Aufwendungen beantragte der Kläger mit seiner Einkommensteuererklärung einen Werbungskostenabzug nach § 9 Einkommenssteuergesetz. Er argumentierte, dass er berufsbedingt in Sportkleidung auf-

treten müsse, sodass zu mindestens einen Werbungskostenabzug in Höhe von 50% der Erwerbsaufwendungen für die Sportkleidung zulässig sein müsse.

Das Finanzamt lehnte einen Werbungskostenabzug ab. Das Finanzgericht wies die vom Kläger hiergegen erhobene Klage ab. Aufwendungen für den Erwerb von im Beruf getragener Kleidung kommt nur in Betracht, wenn es sich um eine typische Berufskleidung handelt. Aufwendungen für den Erwerb von Kleidung, die auch privat getragen werden kann, können auch nicht anteilig als Werbungskosten berücksichtigt werden. Denn die Anschaffung solcher Kleidung ist mit der Berücksichtigung des steuerlichen Existenzminimums abgegolten. Es handelt sich nicht um typische Berufskleidung, weil Sportkleidung objektiv für eine nicht berufliche Nutzung bestimmt und geeignet ist. (Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 1/2025, Seite 32)

4. bis 6. Juli 2025 · Tagungs- und Wellnesshotel Zugbrücke Grenzau

SYMPOSIUM

THEMEN

- Anfängertraining
- TT-Ballschule
- Material
- Ausbildung von Abwehrspielern

REFERENTEN

Manfred Muster
Karin Opprecht
Florian Bluhm
Markus Reiter



Illustration: Fotobooks.com



SAVE THE DATE: Symposium 2026 vom 3. bis 5. Juli 2026

Angestellter oder Selbstständiger



Die Feststellung einer Arbeitnehmerschaft von Trainerinnen und Trainern ist maßgeblich von der Gesamtbetrachtung aller Einzelfallumstände abhängig. Betreffende Urteile sind naturgemäß nur begrenzt verallgemeinerungsfähig. Dennoch können Urteile gerade dort, wo es noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung gibt, wie beispielsweise im gehobenen Amateurm Mannschaftssport, Leitlinien für künftige Fälle entwickeln.

Der zugrunde liegende Fall spielt in einem Fußballverein in Thüringen und wurde in einem Verfahren des Arbeitsgerichts Gera mit Urteil vom 05.06.2024 (Az. 4 Ca 700/23) entschieden.

Die erste Herrenmannschaft des beklagten Vereins spielt in der Thüringenliga und hat Aufstiegsambitionen in die Oberliga Nordost. Der klagende Trainer ist hauptberuflich selbständig als Handwerker im Bereich Innenausbau tätig. Er verfügt über eine Lizenz als Fußballtrainer.

Am 15.5.2019 haben der Verein und der Trainer einen Übungsleitervertrag geschlossen. Darin wurde der Verein als Auftraggeber und der Trainer als Auftragnehmer bezeichnet. Es wurde eine Tätigkeit als nebenberuflicher selbständiger Übungsleiter mit der Aufgabenstellung „Trainer der ersten Männermannschaft“ vereinbart. Die Vertragsparteien gingen für die Tätigkeit von mindestens 8 Übungsstunden pro Woche aus. Die honorarpflichtige Übungsleiterstunde sollte mindestens 60 Minuten betragen.

Die Vergütung war in § 4 „Honorarsätze“ geregelt. Zunächst wurde auf den gemäß § 3 Nummer 26 Einkommensteuergesetz derzeit geltenden jährlichen Betrag in Höhe von 2400 Euro als steuer- und sozialversicherungsfreie Einnahme abgestellt, die der Höhe nach auch beliebig aufgeteilt werden kann. Weiterhin wurde

geregelt, dass Einnahmen in Höhe von 500 Euro monatlich erzielt werden können. Diese sollten dann durch den Auftragnehmer dem Verein in Rechnung gestellt werden.

Das Arbeitsgericht Gera kam zum Ergebnis, dass der Trainer Angestellter des Vereins war. Der Arbeitsvertrag ist ein Sonderfall des Dienstvertrages. Seine Voraussetzungen hat der Gesetzgeber mittlerweile in § 611 a BGB geregelt. Durch den Arbeitsvertrag wird der Arbeitnehmer im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet.

Zu einem anderen Ergebnis würde man kommen, wenn

- der Trainer nicht verpflichtet wäre, das Training persönlich zu leiten,
- er die zeitliche Lage seines Urlaubs selbst bestimmen könnte und/oder
- der in Musterarbeitsverträge übliche Passus fehlen würde, wonach der Trainer -abgesehen von der Leitung des Trainings sowie der Aufstellung der Mannschaft - im Übrigen den Weisungen des Vereins unterliegt.

Kein Argument für die Annahme einer selbstständigen Trainertätigkeit ist, dass der Trainer nur nebenberuflich tätig ist und somit von seinem Verein nicht persönlich abhängig ist. Was die Nebenberuflichkeit anbelangt, so

nahm das BAG in der Vergangenheit bei einer solchen zwar häufig das Fehlen einer persönlichen Abhängigkeit und damit das Bestehen einer Selbstständigkeit an. Diese Rechtsprechung wurde inzwischen aber zu Recht korrigiert, sodass die Tatsache der Nebenberuflichkeit kein überzeugendes Abgrenzungsmerkmal zu Gunsten einer Selbstständigkeit mehr ist.

Für das Gericht stand fest, dass ein Trainer mit Lizenz, der die erste Herren Mannschaft eines Fußballvereins zum Aufstieg führen soll, in die Arbeitsorganisation des Vereins eingegliedert ist und zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet ist. Ein solcher Trainer kann seine Tätigkeit nicht im Wesentlichen frei gestalten oder seine Arbeitszeit frei bestimmen. Daher ist er kein Selbständiger. Der Grad seiner persönlichen Abhängigkeit ist hoch. Als Trainer muss er mit dem vom Verein zur Verfügung gestellten Trainingsmitteln und insbesondere dem Spielerkader arbeiten. Lediglich bei der Art und Weise des Trainings und den angewendeten Trainingsmethoden kann der Trainer seine Tätigkeit im Wesentlichen frei gestalten.

(SpuRT 2025, Seite 83, Prof. Dr. Fischeninger)

Im Gespräch mit Andrea Voigt

Trainerin-Talentsichtung BTTV

Seit wann bist Du hauptamtlicher Trainer?

Mit Unterbrechungen seit 2004 und „richtig“ seit 2014, nachdem meine 3 Kinder selbständig genug waren, um allein zurecht zu kommen. Seit 2021 bin ich beim BTTV als Verbandstrainerin-Talentsichtung tätig.

Wann und wie entstand der Gedanke Professional zu werden?

Ich hatte in der Jugend als Spielerin einen fachlich kompetenten, aber menschlich sehr schlimmen, tyrannischen Trainer, der mich und andere Spieler und Spielerinnen immer wieder herabgesetzt hat. Damals schon mit 15 wusste ich, dass ich Trainerin werden würde, einfach um Kinder vor diesen seelischen Misshandlungen zu beschützen.

Welche Ausbildungsstufen hast Du durchlaufen?

Ganz traditionell C-, B- und A-Lizenz. Das eigentliche Lernen aber erfolgt in der Praxis.

Deine größten Erfolge?

Als Talenttrainerin ist jedes Kind, das TT-Feuer fängt und mit der Unterstützung seiner Eltern alles dafür tut, den TT-Leistungssport leben zu können, ein Erfolg. Gerade sind wir in Bayern mit unseren Ideen und Aktivitäten, das TT-Feuer zu entfachen und brennen zu lassen, recht erfolgreich.

Deine Trainerstationen?

Mein Studium habe ich durch zahlreiche Vereinstrainerjobs in und um Heidelberg und München finanziert. Danach war ich Honorar- und Bezirkstrainerin Niederbayern beim BTTV, Honorartrainerin und Para-Landestrainerin beim HeTTV, selbständige

Trainerin beim 5- Vereine-Projekt in Kassel, Vollzeittrainerin beim TSV Bad Königshofen (allerdings nur auf Minijobbasis), dann BTTV-Verbandstrainerin Talentsichtung.

Wo liegen Deiner Meinung nach die größten Probleme am Trainer-Dasein?

Für mich gibt es da insbesondere drei Aspekte:

- 1) Der TT-Trainer-Begriff als solcher ist nicht klar definiert und kann demnach auch nicht klar wahrgenommen werden (Hallenaufschließer? Coach? TT-Experte? Erzieher?)
- 2) Als Trainer haben wir eine enorme Verantwortung und haben großen Einfluss auf die Persönlichkeit von Kindern. Doch wir werden nicht gezielt darauf vorbereitet, mit dieser Verantwortung bewusst umzugehen. Dadurch entsteht oft Unsicherheit – sowohl in unserem Selbstbild als auch in der Wahrnehmung durch andere. Im Breiten-/Vereinsport meiden viele Trainer diese Verantwortung aus Überforderung oder mangelnder Bereitschaft. Stattdessen „degradieren“ sie sich selbst und sehen sich nur noch als Dienstleister für Kinder, Eltern und den Verein.
- 3) Als Vollzeit-Trainerin ist es nur unter größten Entbehrungen aller möglich, eine Familie zu haben.

Welchen Tipp kannst Du jeder jungen Kollegin oder Kollegen geben, wenn die Absicht besteht den Beruf des Trainers ergreifen zu wollen?

Trainer sein heißt: Arbeiten mit Menschen. Dabei bist du Pädagoge, Psychologe, Coach, Organisator, Kommunikator in einem und hast eine riesige Verantwortung. Du kannst

viel Gutes tun, aber auch viel kaputt machen. Wenn du dir immer deiner Verantwortung bewusst bist, dein Ego hintenanstellst, nie deinen Idealismus verlierst, dann hast du den besten Job der Welt.

Was müsste sich aus Deiner Sicht ändern, wenn die Akzeptanz des Trainers in der Öffentlichkeit gesteigert werden sollte?

Gesellschaftliche Veränderungen kann man nicht verhindern und muss sich ihnen stellen. Wir Trainer wandern im Moment auf einem Grat zwischen dem allgemeinen Wunsch nach mehr Führung und gleichzeitig schwindendem Respekt sowie Anspruchsdenken gegenüber Lehrpersonen. Akzeptanz bekommen wir in meinen Augen dann, wenn wir es schaffen, vorrangig als Pädagogen mit TT-Fachwissen und klar definierten Aufgaben- und Verantwortungsbereichen aufzutreten. Dazu zählt auch der entsprechende Anspruch auf eine entsprechende Bezahlung.

Was gehört Deiner Auffassung nach zu einer qualifizierten Aus- und Fortbildung?

Seit vielen Jahren bin ich in der Trainerausbildung tätig und verzweifle daran, dass es schlicht unmöglich ist, einem Trainer all das beizubringen, was er eigentlich können müsste – angefangen beim tischtennisspezifischen Fachwissen bis hin zu vielen weiteren wichtigen Kompetenzen (v. a. pädagogisch und psychologisch) Es bedarf vor allem viel mehr Praxis als Theorie, viel mehr Hospitationen mit weitreichender Unterstützung durch erfahrene Trainer, mehr Kommunikation der Trainer untereinander und Traineraspiranten müssen besonders ermutigt werden, selbst Verantwortung übernehmen zu wollen.